

## **Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die technischen Einzelheiten für Sicherheitseinrichtungen in den Registrierkassen und andere, der Datensicherheit dienende Maßnahmen (Registrierkassensicherheitsverordnung, RKS-V)**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMF  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2015  
Inkrafttreten/ 2016  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

In den derzeit am Markt befindlichen Registrierkassen sind (Software-)Manipulationen möglich, wodurch Umsatzverkürzungen vorgenommen werden können.

#### **Ziel(e)**

Durch die technische Verordnung sollen technische und organisatorisch Rahmenbedingungen und Funktionalitäten vorgegeben werden, die gewährleisten, dass künftig Manipulationen mit Registrierkassen nicht möglich sind.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Die Kassenhersteller müssen die Software der Registrierkassen an die Vorgaben der technischen Verordnung anpassen.
  - Die Registrierkasse muss die erfassten Barumsätze über die Signaturerstellungseinheit signieren
  - Die Signatur muss im Datenerfassungsprotokoll beim jeweiligen Barumsatz gespeichert und am Beleg als maschinenlesbarer Code angebracht werden
  - Die Registrierkasse muss jeden einzelnen Barumsatz im Datenerfassungsprotokoll abspeichern
  - Die Registrierkasse muss jeden Beleg ausdrucken oder elektronisch bereitstellen können
  - Die Software muss automatische und signierte Start-, Monats-, Jahres- und Schlussbelege erstellen und im Datenerfassungsprotokoll ablegen können
  - Die Software muss bei Verlust der Verbindung zur Signaturerstellungseinheit die Signatur durch einen Hashwert ersetzen können
  - Die Sicherheitseinrichtung der Registrierkasse muss durch Eingabe eines Initialwertes in Betrieb genommen werden können
- Unternehmer müssen Signaturerstellungseinheiten über FinanzOnline registrieren können.
- Unternehmer mit einem geschlossenen Gesamtsystem und mehr als 500 Registrierkassen können mit einem Feststellungsbescheid eine Sicherheitseinrichtung ohne Signaturerstellungseinheit genehmigt bekommen

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgaben-erhebung und Stärkung der Abgabemoral. (Gleichstellungsziel)" der Untergliederung 15 Finanzverwaltung bei.

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Es wird auf die Ausführungen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Steuerreformgesetz 2015/2016 „Auswirkungen auf Unternehmen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben“ verwiesen.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Die Verordnung muss gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft bei der Europäischen Kommission notifiziert werden.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.